

BEITRAGSSATZUNG FÜR DIE VERBESSERUNG DER WASSERVERSORGUNGSANLAGE

Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Mehrwertsteuer
- § 9 Pflichten der Beitragsschuldner
- § 10 Inkrafttreten

BEITRAGSSATZUNG FÜR DIE VERBESSERUNG DER WASSERVERSORGUNGSANLAGE

Auf Grund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Geretsried folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungsanlage

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Geretsried erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungsanlage, durch den neu erstellten Trinkwasserspeicher mit 4.000 m³ Fassungsvermögen und der 250er Verbindungsleitung zwischen Ahornweg und Johann-Sebastian-Bach-Straße.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 Quadratmeter Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 Quadratmeter begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an der heranziehenden Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche 0,11 €
- b) pro Quadratmeter Geschossfläche 0,23 €.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in Höhe von 16% erhoben.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Geretsried für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Juli 2005 in Kraft.

Geretsried, 29. Juni 2005

Cornelia Irmer
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie bei den Stadtwerken Geretsried Graslitzer Str. 1, in der Zeit vom 30. Juni 2005 bis 16. August 2005 niedergelegt und diese Niederlegung durch Aushang an den Gemeindetafeln in der Zeit vom 30. Juni 2005 bis 16. August 2005 bekannt gegeben wurde.

Geretsried, den 07.08.2006

Im Auftrag

Christine Kutzmutz